

797

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich S 2.30, Einzelpreis 20 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 19. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 25

Sonntag, 22. Juni 1947

74. Jahrgang

Wochenanfänger: Sonntag, den 22. Juni, Paulinus — Montag, 23., Geltrud — Dienstag, 24., Johann der Täufer
Mittwoch, 25., Wilhelm v. B. — Donnerstag, 26., Johann und Paul — Freitag, 27., Semma — Samstag, 28., Edhärd

Das Fischen

in allen Gewässern des Stadtgebietes Dornbirn durch Unbefugte ist verboten. Unbefugtes Fischen wird zur Anzeige gebracht. Besonders wird darauf hingewiesen, daß für Jugendliche deren Aufsichtspersonen daselbst gemacht werden.

1914 Der Bürgermeister: Dr. G. H. Moosbrugger

Lebende Zäune, Hecken, Bäume usw. zurückschneiden

Sämtliche Grund- und Hausbesitzer, deren Liegenschaften an Straßen und Schwere anrängen, werden auf die Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes vom 27. Juni 1930, 2. Abschnitt, Schutz des Verkehrs und der Straßen, aufmerksam gemacht.

Insbesonders wird auf Paragraph 40 dieses Gesetzes verwiesen. Dieser heißt, daß lebende Zäune und Hecken mindestens 2 Meter vom Straßen-, bzw. Grabenrand, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsaufstoß entfernt sein müssen und nur eine Höhe von 1 Meter haben dürfen.

Bäume, Äste und Ähren, die in die Straße hineinragen, bzw. sich unter derselben ausbreiten und die Straße beschädigen oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden, müssen von dem Besitzer ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden. Dasselbe gilt ferner für Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, die die Sicht auf der Straße behindern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße.

Auf jeden Fall sind überhängende Bäume und Sträucher sowie die lebenden Hecken derart zurückschneiden, daß sie dem freien Verkehr für Fußgänger, Autos und sonstige Fuhrwerke in keiner Weise hinderlich sind.

1917 Der Bürgermeister

Anmeldung von Kraftfahrzeugen und deren Ersatzteilen

Mit Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederanbau vom 31. März 1947, BGBl. 63/1947, wurde die einmalige Anmeldung der Kraftfahrzeuge, soweit sie am 12. Mai 1947 nicht zum Verkehr zugelassen gewesen sind, sowie die einmalige Anmeldung von bestimmten, in der Verordnung aufgeführten Ersatzteilen vorgefertigt. Es wird diesbezüglich auch auf die amtlichen Verlautbarungen vom 16. Juni in der Tagespresse hingewiesen.

Die hierzu erforderlichen Formblätter können gegen Zahlung von 30 Groschen im neuen Rathaus, Zimmer Nr. 30, in der Zeit von 8—12 Uhr abgeholt werden.

1943 Der Bürgermeister: i. B. Kapengruber

Anbauerbhebung

Ueber Anordnung der Vorarlberger Landesregierung wird eine Anbauerbhebung, verbunden mit einer Obstbaumzählung durchgeführt. Die erforderlichen Formblätter erhält jeder Haushalt bei der Kartenausgabe ausgehändigt.

Die Weisung auf dem diesbezüglichen Formular, daß Landwirte, die mehr als 50 Ar Boden bewirtschaften, nur die Angaben über Obstbäume zu machen haben, wird dahingehend abgeändert, daß diese auch die angebauten Apfelkisten melden müssen, da die letzten Erhebungsbögen infolge Mangels an Saatgut zum Großteil nicht vollständig ausgefüllt wurden. Es sind daher alle Haushaltungsverwalter verpflichtet, sämtliche auf dem Fragebogen befindlichen Fragen vollständig und gewissenhaft auszufüllen.

Auch Fehlmeldungen sind zu erfassen und haben daher jene Haushaltungsbedürfnisse, die weder Apfelkisten noch Obstbäume besitzen, den Erhebungsbogen mit ihrem Namen, Anschrift und Unterschrift unter Befügung des Vermerks „Fehlmeldung“ abzugeben.

Die Erhebungsbögen müssen im Gemeindeamt, altes Rathaus, Zimmer 4, ab Montag, den 23. Juni 1947, bis Mittwoch, den 25. Juni 1947, während den Amtsstunden (8—12 Uhr und 16—18 Uhr) abgegeben werden.

Falschmeldungen oder Unterlassung der Meldung wird nach den bestehenden Bestimmungen streng bestraft.

1949 Der Bürgermeister: i. B. Kapengruber

Namenslisten auf Anbaugrundstücken

Zwecks Erleichterung der Durchführung der Flurenbeurteilung, der Zählungsbeschleunigung und der polizeilichen Ueberwachung des Kraftfahrzeugverkehrs wird angeordnet, daß jedes Anbaugrundstück (Acker) mit einer Namensliste (Name und Anschrift) versehen werden muß. Es sind somit alle Inhaber (Landwirte und Kleinbauernbesitzer) verpflichtet, auf sämtlichen Aedern eine Namensliste anzubringen.

Wer dieser Aufforderung bis zum 28. Juni 1947 nicht nachkommt, muß mit einer Ordnungsstrafe rechnen.

1947 Der Bürgermeister: i. B. Kapengruber

Sonntagsdienst

Sonntag, den 22. Juni

Dr. Werner Hämmerle, Rosenstraße 1

Stadtpothete, Marktstraße 3, Tel. 52

Spitaldienst: Dr. Vogel

1945